

MEHR RECHTSSICHERHEIT DURCH LEITENTSCHEIDUNGEN DES BGH

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

14. Juli 2023

ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof sehr. Leitentscheidungen sorgen für mehr Rechtssicherheit bei betroffenen Verbraucher:innen, erhöhen die Effizienz nachfolgender gerichtlicher Verfahren und entlasten damit auch die Gerichte von individuellen Entscheidungsfindungen.

Der vzbv sieht lediglich in drei Punkten Ergänzungsbedarf:

- ❖ Der Bundesgerichtshof (BGH) sollte ein Verfahren auch noch nach dessen Beendigung zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen können.
- ❖ Qualifizierten Verbraucherverbänden sollte eine Beteiligungsmöglichkeit durch Schriftsatzfrist von mindestens zwei Monaten eingeräumt werden.
- ❖ Es ist zu begrüßen, dass eine Aussetzung des Verfahrens nur mit Zustimmung der Parteien möglich sein soll. In der Begründung sollte ergänzend klar gestellt werden, dass die Verjährungshemmung während der Aussetzung nicht endet.

IM EINZELNEN

1. Zeitpunkt der Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren

Der vzbv begrüßt die Möglichkeit, einzelne Verfahren nach Gelegenheit zur Revisi-onserwiderung zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen zu können (§ 552b ZPO-E). Aus Sicht des vzbv sollte ein Verfahren aber auch noch nachträglich nach dessen Beendigung zum Leitentscheidungsverfahren bestimmt werden können.

Gemäß § 565 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E ist eine Leitentscheidung nur möglich, wenn ein Leitentscheidungsverfahren ohne begründendes Urteil endet. Die Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren muss demnach vor Verfahrensbeendigung er-gangen sein.

Diese Regelung erscheint wenig sachgerecht, weil es den Parteien so möglich wäre, durch zügige Verhandlungen eine Revision zu beenden, bevor der Leiten-tentscheidungsbeschluss vorliegt. Da bei Massenschäden mehrere Revisionen zum BGH gelangen können, dürfte es sinnvoll sein, dem Gericht eine gewisse Zeit

zur Auswahl des am besten geeigneten Verfahrens für eine Leitentscheidung einzuräumen. Dafür muss aber gewährleistet sein, dass eine Beendigung vor dem (ersten) Leitentscheidungsbeschluss nicht dazu führt, dass in diesem Verfahren keine Leitentscheidung mehr getroffen werden kann.

LEITENTSCHEIDUNGSBESCHLUSS NACH VERFAHRENSBEENDIGUNG

Ein Verfahren sollte auch noch nach Beendigung zum Leitentscheidungsverfahren bestimmt werden können.

2. Beteiligungsrechte

Interessierte Dritte, die nicht Partei des Leitentscheidungsverfahrens sind, sollten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Leitentscheidungen dürften in der Praxis eine erhebliche faktische Bindungswirkung entfalten und damit zu mehr Rechtssicherheit, Verfahrenssicherheit und letztlich auch zur Entlastung der Gerichte beitragen. Mit Blick auf die Interessengewichtung bestehen allerdings Bedenken, dass das Leitentscheidungsverfahren von beiden Seiten mit vergleichbarem Aufwand betrieben wird.

Wird ein Verfahren zum Leitentscheidungsverfahren bestimmt, wird die Beklagten-seite regelmäßig ein ungleich höheres Interesse am Ausgang des Verfahrens haben als die Klägerseite, weil die Bedeutung der Leitentscheidung für sie weit über den Einzelfall hinausreicht. Für die Klägerseite könnten demgegenüber berechnete individuelle wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund stehen. Auch die finanziellen Möglichkeiten der Beklagten-seite dürften dem wirtschaftlichen Interesse folgend den gebührenrechtlichen Aufwand der Klägerseite regelmäßig deutlich übersteigen. Für die Beklagten-seite handelt es sich mithin um ein Musterverfahren, während es für die Klägerseite zumindest bei wirtschaftlicher Betrachtung „nur“ um ihren Fall geht.

Diese Asymmetrie sollte durch eine Beteiligungsmöglichkeit Dritter zumindest ein Stück weit ausgeglichen werden. Dafür würde es sich anbieten, interessierten Dritten, die nicht Partei sind, aber dennoch Parteiinteressen verpflichtet sind, Beteiligungsrechte einzuräumen.¹ Darüber hinaus könnten unbeteiligte Dritte auch als *amicus curiae* besondere Sachkunde in Leitentscheidungsverfahren einbringen.

Als sachkundige Dritte kommen insbesondere diejenigen Verbände in Frage, die Verbraucherinteressen gerichtlich vertreten und zu diesem Zweck in die Liste der klagebefugten Verbraucherverbände gemäß § 4 Unterlassungsklagengesetz (U-KlaG) aufgenommen wurden.²

§ 552b ZPO-E sollte deshalb dahingehend ergänzt werden, dass das Revisionsgericht mit der Bestimmung zur Leitentscheidung eine Frist setzt, in der qualifizierte Verbände, die in die Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen sind, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Frist sollte nicht kürzer als zwei Monate sein.

BETEILIGUNGSRECHT FÜR QUALIFIZIERTE VERBRAUCHERVERBÄNDE

Qualifizierten Verbraucherverbänden sollte ein Beteiligungsrecht in einem Leitentscheidungsverfahren eingeräumt werden. Die Beteiligungsfrist sollte mindestens zwei Monate betragen.

¹ Vgl. etwa § 27a Bundesverfassungsgerichtsgesetz, wonach das Bundesverfassungsgericht sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben kann.

² In diesem Sinne auch Gsell für die ähnliche Problematik bei Vorlageverfahren, ZRP 2021, 166, Seite 168.

3. Aussetzung (§ 148 Absatz 4 ZPO-E) – Verjährungshemmung klarstellen

Der vzbv begrüßt, dass die Aussetzung des Verfahrens nach § 148 Absatz 4 ZPO-E nur mit Zustimmung der Parteien möglich sein soll. Eine Zwangsaussetzung gegen den Willen der Parteien lehnt der vzbv ausdrücklich ab. Verbraucher:innen, die sich bewusst für ein individuelles Gerichtsverfahren entschieden haben, darf ein Abwarten auf Leitentscheidungen nicht aufgezwungen werden.

Den entsprechenden Antrag des Bundesrats³ zur Aussetzung von Individualverfahren, um die Entscheidung in einem Verbandsklageverfahren abzuwarten, hat die Bundesregierung⁴ zutreffend unter Hinweis auf die damit verbundene unangemessene Beschränkung der Verfahrensführung abgelehnt. Der vzbv teilt diese Einschätzung, die auch für Leitentscheidungsverfahren gelten muss.

Verbraucher:innen, die sich für eine Aussetzung entscheiden, müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Ansprüche zwischenzeitlich nicht verjähren. Dies sollte bei einer Aussetzung nach Rechtsprechung des BGH⁵ grundsätzlich der Fall sein, weil es sich nicht um einen Stillstand des Verfahrens im Sinne von § 204 Absatz 2 Satz 3 BGB⁶ handelt. Die sechsmonatige Ablaufhemmung beginnt demnach erst nach Aufhebung der Anordnung zur Aussetzung.

Der BGH hat bei Ruhen des Verfahrens allerdings auch entschieden, dass allein das Abwarten eines Musterprozesses aus prozesswirtschaftlichen Gründen die Verjährung nicht verhindere.⁷ Auf ein Einverständnis zum Nichtbetreiben des Verfahrens komme es nicht an, da die Parteien einen zeitweiligen Verzicht auf die Verjährungshemmung verabreden könnten.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wäre deshalb ein klarstellender Hinweis in der Begründung hilfreich, dass die Verjährungshemmung während der Aussetzung nicht gemäß § 204 Absatz 2 BGB endet.

VERJÄHRUNGSHEMMUNG KLARSTELLEN

Der Gesetzgeber sollte in der Begründung klarstellen, dass während der Aussetzung gemäß § 148 Absatz 4 ZPO-E Ansprüche nicht verjähren.

Kontakt

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Team Recht und Handel

RechtundHandel@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

³ Bundesratsbeschluss vom 12.05.2023, Drucksache 134/23, Nr. 13 (Seite 9)

⁴ Gegenäußerung der Bundesregierung vom 17.05.2023, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/6878, Seite 10 f.

⁵ BGH, Urteil vom 21.01.1993 - I ZR 23/91, NJW-RR 1993, 741, Seite 742; Fritzsche in Münchner Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 148 Rn. 18; Stackmann ebenda, § 249 Rn. 5

⁶ § 204 Absatz 2 Satz 2 BGB in der Fassung von Artikel 8 Nr. 1 b) Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG)

⁷ BGH, Urteil vom 23.4.1998 - III ZR 7–97, NJW 1998, 2277, Seite 2276; bestätigt durch BGH, Urteil vom 18.10.2000 - XII ZR 85/98, NJW 2001, 218, Seite 219